

# Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Sonntag, 13. Juni 1971*

- 0730 Frühstück in der Kaserne Bern (für Gäste in den zugewiesenen Hotels)
- 0900 Unterkunft in der Kaserne Bern geräumt  
Gepäck verladebereit und etikettiert vor dem Hauptportal zum Transport ins Casino
- 0930 Kurze Andacht auf dem Fahnenplatz hinter der Kaserne
- 1000 Abmarsch zum Aargauerstalden
- 1030 Besammlung am Aargauerstalden zum geschlossenen Marsch des Wettkampfbataillons und der Delegierten (Tenue siehe allgemeine Hinweise)
- 1045 Abmarsch: Spitze ab Bärengraben – Gerechtigkeitsgasse – Kramgasse – Marktgasse – Bärenplatz – Bundesplatz – Kochergasse – Casinoplatz – Münstergasse – Münsterplatz
- 1145 Ansprachen auf dem Münsterplatz
- 1215 Apéritif im Dancing des Casinos
- 1300 Mittagessen im Konzertsaal des Casinos, Rangverkündung
- 1530 Offizieller Abschluss der 16. Schweizerischen Wettkampftage der hellgrünen Verbände

Wettkämpfer und Schlachtenbummler, die sich für die Wettkampftage der hellgrünen Verbände vom 11. – 13. Juni noch nicht angemeldet haben, setzen sich unverzüglich mit ihren Sektionspräsidenten in Verbindung.

\*

Das *Eidgenössische Militärdepartement* hat am 21. April 1971 unser Gesuch bewilligt; es verfügte, dass Wehrmänner und Angehörige des Frauenhilfsdienstes oder des Rotkreuzdienstes, die aktiv als Wettkämpfer, Funktionär oder Mitglied des Organisationskomitees an den Wettkampftagen teilnehmen, im Rahmen der zulässigen Dauer zu beurlauben sind, wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Das Urlaubsgesuch ist zu begründen und durch den zuständigen Verein zu beglaubigen.

Ferner können nach den Richtlinien des *Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements* vom 27. August 1970 Beamte und Angestellte der allgemeinen Bundesverwaltung ebenfalls einen bezahlten Urlaub bis zu 3 Tagen ohne Anrechnung an die Ferien verlangen, wenn sie als Mitglieder des Organisationskomitees, Funktionäre oder Wettkämpfer sich an den Wettkampftagen beteiligen. Das entsprechende Urlaubsgesuch ist auf dem Dienstweg einzureichen.

Wir sind überzeugt, dass sich kantonale und kommunale Verwaltungen diesen Richtlinien im einzelnen Fall anschliessen werden.

*Zentraltechnische Kommission des SFV*

---

## **Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung**

Wie die Redaktion orientiert worden ist, sind die auf Seite 89/91 des «Der Fourier», März- ausgabe, publizierten Angaben wie folgt zu ergänzen:

1. der maximal anrechenbare Jahresverdienst (Linie 44) ist inzwischen auf Fr. 33 516.— erhöht worden,
2. die Bestattungsentschädigung von Fr. 2000.— (Linie 48) wird ausbezahlt, sofern zivile Bestattung (bei militärischer Bestattung Fr. 1200.—).

*Die Redaktion*